

66.0 – Verwaltungs- und Umweltrecht; Querschnittsaufgaben

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	28.11.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden zuzustimmen.

Erläuterungen:

Mit der Kommunalaufsicht und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW wurde ein Modell gefunden, das zur künftigen Erhebung von Abfallgebühren im Rhein-Sieg-Kreis eine einheitliche Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR ermöglicht. Die Umsetzung kann somit erfolgen. Das bedeutet auch, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung angepasst werden muss, mit der die Kommunen des Kreisgebietes die Aufgabe der Abfallentsorgung auf den Kreis übertragen haben.

Der dem Ausschuss im September vorgelegte Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde zwischenzeitlich mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Auf Wunsch der Bezirksregierung wird die Vereinbarung aus Gründen der Lesbarkeit und Klarheit in Gänze neu gefasst. Inhaltlich ändert sich nichts. Da gesetzlich geregelt ist, dass für Anstalten öffentlichen Rechts die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde den Gemeinden obliegt, muss in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergänzend aufgenommen werden, dass die Kommunen ihre Vollstreckungsbefugnis auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Auch hier erfolgt die Ergänzung nur aus formalen Gründen, d.h. ohne Änderung der geplanten Verfahrensweise. Die überarbeitete Fassung ist als Anhang 1 beigefügt. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

Etliche Kommunen haben mittlerweile Ratsbeschlüsse herbeigeführt. Die Beschlüsse beinhalten die Ermächtigung des Rhein-Sieg-Kreises, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Eine erneute Beschlussfassung in den Räten wegen der Änderungen ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

